

Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

Zwischen dem Kunden als Verantwortlichen und der SGH Service GmbH als Auftragverarbeiter

1. Gegenstand der Beauftragung

- 1) Der Verantwortliche lässt durch den Auftragverarbeiter auf Grundlage des Vertrages über die Nutzung von TRAFFIQX (der „Hauptvertrag“) ggf. personenbezogenen Daten im Auftrag verarbeiten.
- 2) Der Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus dem Hauptvertrag. Ausschließlich zur Erfüllung dieses Zwecks und im Zusammenhang mit den insoweit vom Auftragverarbeiter zu erbringenden Leistungen werden personenbezogene Daten aus dem Herrschaftsbereich des Verantwortlichen durch den Auftragverarbeiter i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO verarbeitet. Der Zweck umfasst insbesondere die Aufgaben Bearbeitung und Weiterleitung von Buchhaltungsbelegen.

2. Von der Verarbeitung betroffene Arten personenbezogener Daten und Personen

- 1) Von der Auftragsverarbeitung können folgende Arten personenbezogener Daten von Kunden, Lieferanten und andere Dienstleister, sowie deren Mitarbeiter, und Mitarbeiter des Verantwortlichen betroffen sein:
 - a) Namen und Adressdaten
 - b) Bankverbindungen
 - c) Telefonnummern
 - d) Vertragsdaten
 - e) Zahlungsdaten
 - f) E-Mail-Adressen
- 2) Ob die vom Auftragverarbeiter zu erbringenden Leistungen und die insoweit getroffenen Vereinbarungen geeignet sind für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO, bedarf einer Risikobewertung durch den Verantwortlichen.

3. Verantwortlichkeit des Verantwortlichen

Der Verantwortliche ist Verantwortlicher für die Auftragsverarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

4. Weisungsrecht des Verantwortlichen

Der Verantwortliche hat jederzeit das Recht, ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu erteilen. Weisungen können mündlich oder in Textform erfolgen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform gegenüber dem Auftragverarbeiter zu bestätigen.

5. Kontrollrechte des Verantwortlichen, Maßnahmen von Aufsichtsbehörden

- 1) Dem Verantwortlichen stehen die Kontrollrechte zu, welche gem. Art 28. Abs. 3 h) DSGVO zur Wahrung seiner datenschutzrechtlichen Obliegenheiten erforderlich sind.
- 2) Vorort-Kontrollen sind auf eine Prüfung je Kalenderjahr beschränkt, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der Verantwortliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Vorgaben dieses Vertrages hat, es zur Wahrung gesetzlicher Verpflichtungen des Verantwortlichen erforderlich ist oder eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde erfolgt. Eine Vorort-Kontrolle bedarf der vorherigen Ankündigung mit angemessener Frist, sofern kein wichtiger Grund vorliegt. Der Verantwortliche wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragverarbeiters durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören. Sollte der durch den Verantwortlichen beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragverarbeiter stehen, hat der Auftragverarbeiter gegen die Beauftragung dieses Prüfers ein Einspruchsrecht.
- 3) Der Auftragverarbeiter darf die Vorort-Kontrolle von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnisse anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Dies gilt nicht bei einer Tätigkeit der Aufsichtsbehörde.
- 4) Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Vorort-Kontrolle darf der Auftragverarbeiter eine angemessene Vergütung verlangen, wenn nicht er den Anlass für die Kontrolle zu vertreten hat.

6. Pflichten des Auftragverarbeiters

- 1) Jegliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragverarbeiter oder durch etwaige Unterauftragsverarbeiter, die diesem Vertrag unterfällt, erfolgt ausschließlich auf seiner Grundlage sowie den vom Verantwortlichen erteilten Weisungen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragverarbeiter zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine sol-

che Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

- 2) Der Auftragverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation im Rahmen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten so gestalten, dass sie den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den des Art. 32 DSGVO, sowie den in diesem Vertrag vereinbarten Anforderungen gerecht wird. Die Parteien vereinbaren zu diesem Zweck insbesondere die in der Anlage vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Deren Änderung bleibt dem Auftragverarbeiter vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das jeweils vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Der Auftragverarbeiter hat den Verantwortlichen über wesentliche Änderungen unaufgefordert zu informieren.
- 3) Der Auftragverarbeiter berichtigt oder löscht personenbezogene Daten, wenn der Verantwortliche dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist.
- 4) Zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugte Personen sind vom Auftragverarbeiter gem. Art. 28 Abs. 3 b) zur Vertraulichkeit zu verpflichten oder haben einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zu unterliegen. Dies ist dem Verantwortlichen auf Wunsch nachzuweisen.
- 5) Sofern es zu einer unzulässigen Verarbeitung oder Offenbarung personenbezogener Daten gekommen sein sollte, trifft der Auftragverarbeiter die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Verantwortlichen zum weiteren Vorgehen ab.
- 6) Der Auftragverarbeiter hat für sein Verzeichnisse der Auftragsverarbeitung für den Verantwortlichen diesem mit Beginn seiner Tätigkeit und nachfolgend bei jeder Änderung zu überlassen.

7. Nachweispflichten des Auftragverarbeiters

- 1) Der Auftragverarbeiter weist dem Verantwortlichen die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- 2) Für die Überprüfung der Einhaltung der jeweils vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen und deren Wirksamkeit kann der Auftragverarbeiter auf angemessene Zertifizierungen oder andere geeignete Prüfungsnachweise verweisen.

8. Unterauftragsverarbeiter

- 1) Der Auftragverarbeiter setzt für die Verarbeitung die in Anlage 2 genannten Unternehmen als Unterauftragsverarbeiter ein.

- 2) Der Auftragverarbeiter ist verpflichtet, den Verantwortlichen rechtzeitig vorab über die Beauftragung von weiteren Unterauftragsverarbeitern oder Änderungen in der Unterbeauftragung in Textform zu informieren. Der Verantwortliche kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Unterbeauftragung innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme in Textform widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein begründeter Anlass zu Zweifeln besteht, dass der Unterauftragsverarbeiter die vereinbarte Leistung entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz oder gemäß den Vereinbarungen der Parteien erbringt.
- 3) Der Auftragverarbeiter wird den eventuellen Unterauftragsverarbeitern im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in diesem Vertrag oder in einem anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragverarbeiter festgelegt sind.

9. Betroffenenrechte

- 1) Der Auftragverarbeiter wird angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Er wird ihn ferner unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützen. Ihm steht hierfür ein angemessenes Entgelt zu.
- 2) Wenn sich eine betroffene Person mit dem Ersuchen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragverarbeiter wendet, wird er die betroffene Person an den Verantwortlichen verweisen, sofern eine Zuordnung an den Verantwortlichen nach den Angaben der betroffenen Person möglich ist, und das Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.
- 3) Wenn der Verantwortliche nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Haftung und Schadenersatz von einer betroffenen Person in Anspruch genommen werden sollte, verpflichtet sich der Auftragverarbeiter diesen gegen angemessene Vergütung bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

10. Dauer des Vertrages, Beendigung des Vertrages, Zurückbehaltungsrecht

Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages.

11. Rückgabe

Da eine Rückgabe der personenbezogenen Daten technisch nicht möglich ist, wird der Auftragverarbeiter nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle ihm überlassenen personenbezogenen Daten löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Sofern der Verantwortliche eine Weisung zur Löschung erteilt, die vom bisher Vereinbarten abweicht und entstehen hieraus zusätzliche Kosten für den Auftragverarbeiter, so trägt diese der Verantwortliche.

12. Schlussbestimmungen

Es gelten die Schlussbestimmungen des Hautvertrages.